

Informationen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung, die Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019 (FIDLEV), die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind, haben für die Finanzdienstleister neue Anforderungen geschaffen. Diese neue Regelung ist anwendbar, wenn Finanzdienstleistungen gewerbmässig in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbracht werden.

Das FIDLEG sieht Übergangsfristen vor, die es den einzelnen Finanzdienstleistern erlauben, die Einhaltung der Verhaltensregeln und der organisatorischen Massnahmen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des FIDLEG, d.h. bis zum 1. Januar 2022, zu gewährleisten.

Diese neue Regelung beabsichtigt, Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern zu schützen sowie vergleichbare Bedingungen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die verschiedenen Finanzdienstleister festzulegen und damit zur Stärkung des Rufes und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz beizutragen.

BNP Paribas (Suisse) SA (nachfolgend die «Bank») stellt Ihnen hiermit in zusammenfassender Form eine Analyse der Folgen dieser neuen Regelung zur Verfügung.

Informationen über BNP Paribas (Suisse) SA

BNP Paribas (Suisse) SA ist eine Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. Die BNP Paribas (Suisse) SA unterhält zwei Niederlassungen (Zürich und Lugano). Sie untersteht dem Bankengesetz (BankG) und wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt.

BNP Paribas (Suisse) SA
Place de Hollande 2
Postfach
1211 Genf 11

FINMA
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Ombudsstelle

Wenn Sie als Kunde (oder potenzieller Neukunde) bei BNP Paribas (Suisse) SA auf ein Problem oder einen Fehler gestossen sind, können Sie kostenlos eine Beschwerde einreichen, damit die Bank Ihnen eine zufriedenstellenden Lösungsvorschlag anbieten kann. Unsere Beschwerde- und Vermittlungsverfahren finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bnpparibas.ch/de/rechtshinweise/>.

Bei Unzufriedenheit mit dem angebotenen Lösungsvorschlag der Bank können Sie sich im Rahmen eines kostenlosen und neutralen Vermittlungsverfahrens an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden, dem BNP Paribas (Suisse) SA angeschlossen ist.

Der Ombudsman ist eine unabhängige Informations- und Ombudsstelle, die sich mit Kundenbeschwerden gegen Banken mit Sitz in der Schweiz befasst. Der Ombudsman interveniert grundsätzlich erst, nachdem eine Beschwerde an die Bank gerichtet wurde und diese sich schriftlich geäussert hat.

Kundensegmentierung

Gemäss den neuen schweizerischen regulatorischen Vorschriften hat die Bank ihre Kunden einem der drei folgenden Segmente zugeordnet: Privatkundinnen und -kunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden.

Diese Segmente bestimmen das Schutzniveau jedes einzelnen Kunden, wobei ein Privatkunde bzw. eine Privatkundin vom höchsten Schutzniveau profitiert. Abhängig von bestimmten Kriterien (z.B. Vermögen, Kenntnissen und/oder Erfahrung im Finanzsektor) kann ein Kunde eine Änderung der Einstufung beantragen, um in den Genuss eines höheren Schutzes zu kommen oder um Zugang zu zusätzlichen Finanzprodukten und/oder -dienstleistungen zu erhalten, der mit einer Verringerung des Schutzes verbunden ist.

Gegebenenfalls kann auf schriftlichen Antrag des Kunden eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden. Ein Kunde, der Zugang zu zusätzlichen, komplexeren Finanzprodukten und/oder -dienstleistungen wünscht, muss sich im Rahmen eines «Opting-out» über seine Kenntnisse und Erfahrung im Finanzsektor sowie über ein Mindestvermögen ausweisen und eine Verringerung seines Schutzes akzeptieren.

Umgekehrt kann ein Kunde, der in den Genuss eines Segments mit weitergehendem Schutz kommen möchte, ein «Opting-in» beantragen. Ihm wird dann nur ein beschränkter Katalog Finanzinstrumente zur Verfügung stehen.

Wir bitten Sie, die Zusammenfassung der Folgen der einzelnen Segmente am Ende dieses Informationsblattes zu konsultieren.

Angemessenheits- und Eignungsprüfung

Bevor Finanzdienstleister für ihre Kunden eine Finanzdienstleistung erbringen, müssen sie prüfen, ob diese auf ihre Situation zugeschnitten ist. Diese Angemessenheits- und Eignungsprüfung hängt von der Art der von der Bank angebotenen Dienstleistung ab.

Im Rahmen der Anlageberatung¹ und der diskretionären Vermögensverwaltung berücksichtigt die Bank das gesamte Portfolio des Kunden und informiert sich über dessen Finanzlage und Anlageziele sowie über seine Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten und -dienstleistungen. Auf dieser Grundlage erstellt die Bank daraufhin ein Anlageprofil des Kunden.

Im Rahmen des Basis-Services, bei dem die Bank sich auf die Annahme und Übermittlung von Aufträgen beschränkt (RTO-Service), sowie für institutionelle Kunden führt die Bank keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durch.

Informationen zu den Kosten

Die Preisfestsetzung für die wichtigsten Finanzinstrumente und -dienstleistungen, die die Bank anbietet, ist in der Broschüre «Allgemeine Tarifübersicht» unter folgender Adresse ersichtlich:

<https://wealthmanagement.bnpparibas/ch/en/what-we-do/pricing-and-conditions.html>.

Im Übrigen kann die Bank gemäss Art. 18 des Depotreglements und Art. 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anstelle von oder zusätzlich zu den in Art. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Vergütungen verschiedene Vorteile, die einen wirtschaftlichen Wert haben, von Dritten und/oder den Gesellschaften der BNP Paribas Gruppe erheben oder erhalten, die auf jeden Fall in voller Höhe bei der Bank verbleiben. Diese Vergütungen/Vorteile sind Teil der Vergütung an die Bank, mit welcher die in Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzprodukten an die Kunden von BNP Paribas erbrachten Dienstleistungen abgedeckt werden. Der Kunde verzichtet sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft darauf, diese ihm gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts

¹ Mit Ausnahme von Aufträgen, bei denen sich die Dienstleistung auf die Ausführung der übermittelten Aufträge beschränkt.

zustehenden Vergütungen geltend zu machen und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Beträge bei der Bank verbleiben. Im Übrigen verweisen wir Sie auf die Broschüre «Informationsblatt über von Dritten erhaltene Vergütungen», in der Beilage zu diesem Schreiben.

Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Bank ihren Privatkundinnen und -kunden für jedes Finanzinstrument die Rechtsdokumentation des betreffenden Finanzinstruments zur Verfügung stellt, die insbesondere Informationen zu den damit verbundenen Kosten enthält.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Berater gerne zur Verfügung.

Risikoaufklärung

Die Bank macht Sie auf die allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und -instrumenten aufmerksam, die Sie kennen sollten, bevor Sie jegliche Anlageentscheidung treffen. Zu diesem Zweck empfehlen wir Ihnen, die Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» zu lesen, die unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://www.bnpparibas.ch/de/rechtshinweise/>.

Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Bank ihren Privatkundinnen und -kunden für alle Finanzinstrumente die Rechtsdokumentation des betreffenden Finanzinstruments zur Verfügung stellt, die insbesondere Informationen zu den damit verbundenen Risiken enthält.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Berater gerne zur Verfügung.

Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

Bei der Ausführung der Transaktionen im Auftrag ihrer Kunden trifft die Bank die erforderlichen Massnahmen, um das bestmögliche Ergebnis insbesondere in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck hat die Bank eine interne Ausführungspolitik entwickelt, welche die Grundsätze und Bestimmungen für die bestmögliche Ausführung festlegt und die auf Anfrage erhältlich ist.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Berater gerne zur Verfügung.

Interessenkonflikte

Die Bank trifft angemessene organisatorische Massnahmen, um für ihre Kunden mögliche Interessenkonflikte und/oder damit verbundene Nachteile, die sich aus der Erbringung von Finanzdienstleistungen ergeben, zu verhindern. Ist es jedoch aus irgendeinem Grund ausnahmsweise nicht möglich, eine Benachteiligung des Kunden zu vermeiden, wird die Bank dies unverzüglich in geeigneter und transparenter Weise mitteilen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Berater gerne zur Verfügung.

Zusammenfassung

PFLICHTEN FIDLEG	PRIVATKUNDINNEN UND -KUNDEN	PROFESSIONELLE KUNDEN	INSTITUTIONELLE KUNDEN
<i>Die Bank kommt der Informationspflicht nach.</i>	Ja	Ja	Nein
<i>Im Rahmen personalisierter Empfehlungen zu bestimmten Finanzinstrumenten stellt die Bank dem Kunden das Basisinformationsblatt (BIB) und den Prospekt zur Verfügung.</i>	Ja	Nein	Nein
<i>Im Rahmen des Basis-Services, bei dem die Bank sich auf die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zu Gegenstand haben, beschränkt (RTO-Service), stellt die Bank dem Kunden das BIB zur Verfügung, sofern dieses verfügbar ist.</i>	Ja	Nein	Nein
<i>Im Rahmen der diskretionären Vermögensverwaltung und Anlageberatung für das gesamte Portfolio kommt die Bank der Pflicht zur Eignungsprüfung nach.</i>	Ja	Ja ²	Nein
<i>Im Rahmen der Anlageberatung kommt die Bank der Pflicht zur Dokumentation der Bedürfnisse und Gründe für jede Empfehlung, die zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten führt, nach.</i>	Ja	Ja	Nein
<i>Die Bank kommt der Pflicht zur Dokumentation der Dienstleistungen und zur Rechenschaft nach.</i>	Ja	Ja	Nein
<i>Die Bank kommt der Pflicht zur Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen nach.</i>	Ja	Ja	Nein
<i>Der Kunde kann kollektive Kapitalanlagen zeichnen, die qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern vorbehalten sind³.</i>	Nein ⁴	Ja	Ja
<i>Der Kunde kann strukturierte Produkte zeichnen, die nicht von Finanzintermediären im Sinne des FIDLEG ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert sind.</i>	Nein ⁴	Ja	Ja

Dieses Dokument wurde von BNP Paribas (Suisse) SA erarbeitet. Die zum Datum dieses Dokuments veröffentlichten Informationen und geäußerten Meinungen sind nur für den Urheber verbindlich; sie dürfen weder als massgeblich noch als Ersatz für die Ausübung des eigenen Urteilsvermögens jedes Adressaten betrachtet werden und können ohne Vorankündigung geändert werden. Hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen, Meinungen und Prognosen können weder ausdrücklich noch implizit Erklärungen oder Garantien abgegeben werden. Sie sind daher nicht so zu betrachten. Weder BNP Paribas (Suisse) SA noch eine mit ihr verbundene Person haftet in irgendeiner Weise für Verluste, die direkt oder indirekt aus der Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen entstehen. Dieses Informationsblatt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren oder zum Abschluss jeglicher Transaktion an irgendeine Person dar. Hinsichtlich des wirtschaftlichen Ertrags einer Investition in ein in diesem Dokument beschriebenes Finanzinstrument und/oder eine in diesem Dokument beschriebene Dienstleistung werden keine Erklärungen oder Garantien abgegeben und sollen auch nicht als solche betrachtet werden. Nichts in diesem Dokument ist so auszulegen, als handle es sich um einen rechtlichen, steuerlichen oder finanziellen Rat. Den Kunden wird empfohlen, ihren eigenen professionellen Berater für rechtliche, steuerliche, finanzielle und sonstige Fragen zu konsultieren.

² Art. 13 Abs. 3 FIDLEG: "ei professionellen Kunden können sie davon ausgehen, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind".

³Ausländische kollektive Kapitalanlagen dürfen in der Schweiz nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern und vermögenden Privatkundinnen und -kunden, die ein Opting-out-Formular ausgefüllt haben (professionelle Kunden durch Opting-out), nur angeboten werden, sofern die Fondsleitung oder ihre Verwaltungsgesellschaft vorgängig einen schweizerischen Vertreter beauftragt hat (Art. 123 Abs. 1 KAG).

⁴Mit Ausnahme der Privatkundinnen und -kunden, welche der Bank einen diskretionären Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsauftrag erteilt haben und die im Sinne von Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen.

